

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Alumni Club Essen e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Beziehungen zwischen den Absolventen der Verwaltungs- und Wirtschaftakademie (VWA) Essen sowie der Beziehung zur VWA selbst. Insbesondere soll hierdurch
 - a) der Praxisbezug der VWA-Ausbildung verstärkt,
 - b) der Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis intensiviert und
 - c) die persönliche und berufliche Entwicklung der Absolventen unterstützt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist und schriftlich bis zum 30. September des Jahres gemeldet sein muss,

- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen und/oder die Satzung verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
 - (5) Auf Vorschlag des Vorstandes können nach Zustimmung der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich in besonderer Art und Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben.
 - (6) Der Erwerb der Mitgliedschaft bei natürlichen Personen erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, dem ein vollständiger Lebenslauf beizufügen ist. Ferner ist zu erklären, dass die persönlichen Daten bei Aufnahme in den Verein elektronisch verarbeitet werden und Dritten – nach Rücksprache mit dem Mitglied – zugänglich gemacht werden dürfen.
 - (7) Juristische Personen können ebenfalls Vereinsmitglieder werden, wenn sie in besonderer Beziehung zum Vereinszweck oder zur VWA Essen stehen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die ordentliche Mitgliederversammlung
 Außerdem kann auf Beschluss des Vorstandes für die Dauer einer Amtsperiode ein Beirat eingerichtet werden, der mindestens durch zwei Vereinsmitglieder besetzt sein muss.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) einem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) einem Vertreter des Vorstandsvorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart(in),
 - d) dem/der Schriftführer(in) und
 - e) dem/der PR-Referent/in.

- (3) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch einen der Vorstandsvorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Wird durch Vorstandsentschluss ein Beirat bestellt, so hat dieser die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 6 Die Zuständigkeit der Vereinsorgane

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Einberufung von mindestens halbjährlich stattfindenden Vorstandssitzungen. Einer vorzeitigen Aufstellung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung. Diese soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Ist ein Beirat bestellt, so kann er durch einstimmigen Beschluss eine Vorstandssitzung einberufen. Dort erhält der Beirat zur Beschlussfassung ein Stimmrecht gleicher Gewichtung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vereinsmitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Übertragung des Stimmrechts ist auf zwei Stimmen begrenzt. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstands aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und somit auch des Beirats,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen den Ausschließungsantrag des Vorstands,
- Ernennung der Ehrenmitglieder.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen fließen in die Zählung nicht mit ein. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Vorstands, bzw. seinem Vertreter, soweit der Vorsitzende nicht teilnimmt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 1 unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vorhandene Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Einfache Mehrheit bedeutet, dass nur die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen für das Abstimmungsergebnis maßgeblich sind. Stimmenthaltungen werden weder als Ja-, noch als Nein-Stimme gewertet, ebenso ungültige Stimmen. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 75% der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von 75% aller Vereinsmitglieder. Auf Antrag kann eine geheime Wahl stattfinden. Über diesen Antrag wird per einfache Mehrheit entschieden.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Die regelmäßig zu leistenden Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Da das Lastschrifteinzugsverfahren eine Kreditierung der Mitgliedsbeiträge durch ein Kreditinstitut voraussetzt, ist der Vorstand ermächtigt, Kreditverhandlungen mit einem Kreditinstitut zu o.g. Zweck aufzunehmen und abzuschließen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden in einem gesonderten Beitragsverzeichnis gesondert ausgewiesen.

§ 11 Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder wegen eines satzungswidrigen oder vereinsschädigenden Verhaltens können Vereinsstrafen bis zum Ausschluss aus dem Verein verhängt werden. Für die Sanktionen ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zuständig. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in einer Schiedsordnung geregelt. Als zulässige Vereinsstrafen gelten die Rüge, Ermahnung, Warnung, Verweis, die Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten, die Aberkennung von Ehrenrechten, die Wiedergutmachung des angerichteten materiellen oder immateriellen Schadens, das Betretungsverbot der Anlagen des Vereins und die Auferlegung von Verfahrenskosten. Das Recht der Ausschließung ist allerdings dem Vorstand übertragen. Der gesamte Sanktionenkatalog mit Ausnahme der Ausschließung wird zur Disposition der Mitgliederversammlung gestellt, wobei die getroffene Maßnahme dem missbilligten Verhalten angemessen sein muss. Wegen des Abstimmungsverfahrens gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5 entsprechend. In allen Fällen ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

(2) Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied oder Vereinsmitgliedern untereinander, soweit sie aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, entscheidet anstelle eines staatlichen Gerichts ein internes Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus sieben jeweils zu wählenden Mitgliedern aus der Mitte der Mitgliederversammlung. § 8 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das bestehende Vermögen an die VWA Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Essen gemeinnützige GmbH. Die endgültige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 5. Juni 2003 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen ist.